

## Strategie Wasserversorgung Kanton Uri

### Merkblatt Mindestanforderungen Wasserversorgungen (Checkliste)

Gestützt auf die durch den Regierungsrat genehmigte «Strategie Wasserversorgung Kanton Uri» (Stossrichtung 2 sowie Ziel Z2) werden im vorliegenden Merkblatt zur Festlegung eines anzustrebenden Zielzustandes allgemeingültige Mindestanforderungen an Wasserversorgungen (WV) definiert. Mit WV sind im vorliegenden Dokument Organisationseinheiten gemeint, die Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Trinkwasser betreiben.

Mindestanforderung	Erläuterungen	Weiterführende Grundlagen/ Hilfestellungen
<b>1. Organisation</b>	Die WV verfügt über eine rechtliche Grundlage bzw. Reglementarien (z. B. Verordnung, Reglement, Statuten, Konzession usw.). Folgende Punkte sind darin mindestens geregelt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Organisationsform</li> <li>– Versorgungsgebiet und Umfang der Versorgung</li> <li>– Planung</li> <li>– Bau, Betrieb und Unterhalt</li> <li>– Haustechnikanlagen</li> <li>– Wassermessung</li> <li>– Finanzierung</li> <li>– Rechnungsstellung und Inkasso</li> </ul>	<input type="checkbox"/> SVGW-Empfehlung <sup>1</sup> : W1010  ALA-Mustervorlage <sup>2</sup> : Statuten Wasserversorgungsgenossenschaft
	In einem Organigramm sind die zuständigen Personen für die verschiedenen Betriebsbereiche ersichtlich. Diese verfügen über ein aktuelles Pflichtenheft bzw. eine aktuelle Stellenbeschreibung.	<input type="checkbox"/> SVGW-Richtlinie <sup>1</sup> : W11
	Die verantwortliche Person nach Art. 73 LGV <sup>3</sup> ist bezeichnet.	<input type="checkbox"/>
	Die Erreichbarkeit der zuständigen Personen bei Störfällen ist gewährleistet und das Vorgehen bzw. die Abläufe organisiert und dokumentiert.  Sind die personellen Ressourcen für Ferienablösungen und/oder Pikettdienst innerhalb einer WV nicht vorhanden, können diese Aufgaben auch in Zusammenarbeit mit anderen WV oder externen Dienstleistern sichergestellt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die beauftragten Personen stufengerecht ausgebildet sind.	<input type="checkbox"/>
	Die WV erstellt einen Jahresbericht bzw. eine Jahresbeurteilung mit mindestens folgendem Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rückblick (Aktivitäten der WV, spezielle Ereignisse)</li> <li>– Wasserbilanz mit Gewinnung und Abgabe</li> <li>– Wasserqualität</li> <li>– Inspektionen</li> <li>– Ausblick</li> </ul>	<input type="checkbox"/> SVGW-Empfehlung <sup>1</sup> : W1014 (Muster-Jahresbericht)

<sup>1</sup> [www.svgw.ch](http://www.svgw.ch) > Regelwerk

<sup>2</sup> [www.ur.ch](http://www.ur.ch) > Verwaltung > Publikationen > Mustervorlage Statuten Wasserversorgung

<sup>3</sup> Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02)

<b>2. Minimalausbildung und Weiterbildung</b>	<p>Die zuständigen Personen sind stufengerecht ausgebildet. Vom Betriebspersonal verfügt mindestens eine Person über die SVGW<sup>4</sup>-Ausbildung als «Wasserwart» (oder gleichwertige Ausbildung).</p> <p>Ist die minimale bzw. stufengerechte Ausbildung innerhalb der WV nicht vorhanden bzw. nicht möglich, kann sie auch in Zusammenarbeit mit anderen WV sichergestellt werden.</p> <p>Das Betriebspersonal bildet sich regelmässig weiter.</p>	<input type="checkbox"/>
<b>3. Qualitätssicherung und Informationspflicht</b>	<p>Es existiert ein dem Betrieb angepasstes und vom LdU<sup>5</sup> überprüf-tes, schriftliches Selbstkontrollkonzept (QS-Konzept).</p> <p>Alle regelmässigen Kontroll-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten sind in einer Jahresplanung organisiert und werden dokumentiert. Es bestehen entsprechende Arbeitsanweisungen.</p>	<input type="checkbox"/> SVGW-Richtlinien <sup>1</sup> : W1, W2, W12 SVGW-Empfehlungen <sup>1</sup> : W1002, W1007 LdU-Merkblatt <sup>6</sup> : Selbstkontrolle LdU-Vorlage: Selbstkontrollkonzept für kleine WV (bei LdU erhältlich)
<b>4. Anlagen und Betriebsdokumente</b>	<p>Die WV-Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung werden gemäss den Regeln der Technik erstellt, unterhalten und bei Bedarf oder auf Anordnung von amtlichen Stellen (z.B. LdU) saniert oder erneuert.</p> <p>Die WV-Anlagen sind zweckmässig dokumentiert. Die Dokumentation wird aktuell gehalten und besteht mindestens aus folgenden Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Übersichtsplan</li> <li>– Anlagenverzeichnis</li> <li>– Anlagen- bzw. Objektdossiers</li> <li>– Hydraulisches Schema</li> <li>– Planwerk Wasserverteilung</li> </ul> <p>Die WV erstellt einen digitalen Kataster mit den versorgungsrelevanten Anlagen (Leitungskataster) und führt diesen laufend nach.</p>	<input type="checkbox"/> SVGW-Richtlinien <sup>1</sup> : W3, W4, W5, W6, W9, W10, W12, W13 SVGW-Empfehlungen <sup>1</sup> : W1000, W1001, W1007, W1018 LdU-Merkblatt <sup>6</sup> : Minimalanforderungen an Brunnstuben und Reservoir
<b>5. Versorgungsplanung und -sicherheit</b>	<p>Die WV verfügt über eine langfristige Versorgungsplanung, welche mindestens alle 15 Jahre aktualisiert wird.</p> <p>Bei Ausfall des wichtigsten Wasserbezugsortes sollte der mittlere Wasserbedarf über einen alternativen Wasserbezugsort abgedeckt werden können.</p> <p>Ist kein alternativer Wasserbezugsort verfügbar, so ist das Vorgehen bei Ausfall des wichtigsten Wasserbezugsortes zu definieren.</p> <p>Die WV stellt in Absprache und im Auftrag der Einwohnergemeinde die erforderlichen Löschwasserreserven bereit.</p>	<input type="checkbox"/> SVGW-Empfehlungen <sup>1</sup> : W1005, W1011 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> SVGW-Richtlinie <sup>1</sup> : W5 FKS-Richtlinie <sup>9</sup> : Versorgung mit Löschwasser

<sup>4</sup> Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs

<sup>5</sup> Laboratorium der Urkantone

<sup>6</sup> [www.laburk.ch](http://www.laburk.ch) > Trinkwasser > Informationen und Merkblätter

<sup>7</sup> Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (SR 817.022.11)

<sup>8</sup> Verband der Kantonschemiker der Schweiz

<sup>9</sup> [www.feukos.ch](http://www.feukos.ch) > Unterlagen > Richtlinien

<b>6. Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen</b>	Die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (TWM, vormals Notlagen [TWN]) ist mittels Notfallheft dokumentiert. Das Notfallheft ist aktuell und durch das AfU <sup>10</sup> genehmigt.	<input type="checkbox"/> SVGW-Empfehlungen <sup>1</sup> : W1007, W1012, W1013 AfU-Konzept <sup>11</sup> : TWN-Konzept 2015 inkl. Beispiel-Notfallheft
<b>7. Finanzierung und Werterhalt</b>	Die WV führt eine transparente Jahresrechnung mit Erfolgsrechnung und Bilanz. Die Finanzierung der WV ist kostendeckend und langfristig gesichert. Sie stützt sich auf ein aktuelles Gebührenreglement mit Tarifordnung. Durch eine angemessene Finanzierungs- und Investitionsplanung ist der Werterhalt gesichert und ein Investitionsstau wird vermieden.	<input type="checkbox"/> SVGW-Empfehlung <sup>1</sup> : W1006
<b>8. Grundwasserschutzzonen</b>	Die Grundwasserschutzzonen der versorgungsrelevanten Fassungsanlagen sind gemäss aktuellen Vorgaben dimensioniert und rechtskonform ausgeschieden. Sie verfügen über einen durch den Regierungsrat genehmigten Schutzzonenplan und ein Schutzzonenreglement. Die WV überprüft die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften durch regelmässige Kontrollgänge. Nichtzonenkonforme Nutzungen oder Bauten und Anlagen werden innert angemessener Frist beseitigt respektive gewässerschutztechnisch saniert.	<input type="checkbox"/> SVGW-Richtlinie <sup>1</sup> : W2 SVGW-Empfehlung <sup>1</sup> : W1017, W1019 BUWAL-Vollzugshilfe <sup>12</sup> : Wegleitung Grundwasserschutz AfU-Ablaufschema <sup>11</sup> : Verfahren zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen

**Für Fragen und weitere Auskünfte:**

Amt für Umweltschutz

Klausenstrasse 4

6460 Altdorf

041 875 24 30

afu@ur.ch

Version 1.0 / 8. Juni 2022 siw-lid/GS177c

<sup>10</sup> Amt für Umweltschutz<sup>11</sup> [www.ur.ch](http://www.ur.ch) > Themen > Raum und Umwelt > Wasser > Grundwasserschutz und Trinkwasser > Dokumente<sup>12</sup> [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Themen > Wasser > Vollzugshilfen